

**FÖRDERVEREIN FÜR DIE SPORTLICHE AUSBILDUNG IM
FC GERMANIA METTERNICH e.V. (FVSAFCM)
-VORSTAND-**



56072 Koblenz, den 31. Dezember 2015

SATZUNG

des Fördervereins für die Sportliche Ausbildung im FC GERMANIA METTERNICH e.V.

(überarbeitete und durch AG Koblenz gebilligte Fassung vom 25. November 2015, beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 21. Dezember 2015, ergänzt durch die Eintragung des AG Koblenz in das Vereinsregister vom 28. Dezember 2015, ergänzt durch die Vorgaben der EU-DS-GVO am 15. Mai 2018)

- Bezug:
1. AG Koblenz 50 AR 720/15 vom 2. November 2015
 2. AG Koblenz 50 AR 720/15 vom 25. November 2015
 3. AG Koblenz VR 21 403 vom 28. Dezember 2015
 4. EU-DS-GVO zum 23. Mai 2018

Vorstand:
Vorsitzender: Dr. rer.nat. Claus-M. Lommer
Stv. Vorsitzender: Johannes Hebgen
Schriftführer: Kerstin Alscheid
Kassierer: Oliver Krambrich

Postanschrift:
Auf der Ochsenhell 36
56072 Koblenz

Eingetragen:
Amtsgericht Koblenz VR 21403

Kontoverbindung
Konto-Nr.: 360636
BLZ: 570501 20
IBAN: DE97 5705 0120 0000 3606 36
BIC: MALADE51KOB
StNr.:22/655/36377

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der am 14. Oktober 2015 gegründete Verein führt den Namen „FörderVerein für die Sportliche Ausbildung im FC Germania Metternich e.V.“.

Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet „FVSAFCM“.

Der Verein hat seinen Sitz in 56072 Koblenz-Metternich und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz unter der Nummer VR 21 403 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ des § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung in der gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung finanzieller Mittel zur Förderung, Unterstützung und Bereitstellung räumlicher sowie personeller Ressourcen zur Gewährleistung der sportlichen Ausbildung der Abteilungen und der Mannschaften des FC Germania Metternich 1912 e.V. .

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsdauer.

§ 4 Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem achtzehnten Lebensjahr und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Das neue Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung. Mit dieser werden eine Satzung in der gültigen Fassung und ein persönlicher Datenauszug aus der Mitgliederdatenbank überreicht.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller /der Antragstellerin die Gründe einer evtl. Ablehnung mitzuteilen.

Alle ordentlichen Mitglieder, die den Jahresbeitrag entrichtet haben, haben Stimmrecht. Alle Mitglieder sind als Vorstandsmitglieder wählbar.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste

- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- f) oder durch Auflösung des Vereins.

Der freiwillige Austritt mit einer Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen ist zulässig.

§ 5 Beiträge

Der jährliche Vereinsbeitrag wird in Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung im Voraus bestimmt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen auf Vorschlag des Kassierers / der Kassiererin Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind insbesondere: Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Prüfungsvermerkes zur Kasse, Entlastung und Wahlen des Vorstandes, soweit diese periodisch erforderlich sind. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages fest. Ebenso entscheidet sie über eine Beschlussfassung zur Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist möglich.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand in schriftlicher oder schriftlich-elektronischer Form. Zwischen dem Datum der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegeben Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen von ihm bestimmten Stellvertreter/in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Ort, Zeit, Leitung, der Verlauf und die Beschlussfassung sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Schriftliche Anträge sind dem Protokoll im Original beizufügen. Die Protokolle sind zu archivieren und im Rahmen der folgenden Mitgliederversammlung zu veröffentlichen und durch die Versammlung zu genehmigen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Wünscht ein anwesendes Mitglied die geheime Abstimmung, muss geheim abgestimmt werden.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post (oder per E-Mail) mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von drei Wochen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich beantragt.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem / der

- Vorsitzenden
- Stellvertreter /-in des / der Vorsitzenden
- Kassierer/-in
- Schriftführer/-in

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers und seiner Amtsübernahme verantwortlich im Amt. Die Übernahme des Amtes und entsprechender schriftlicher Unterlagen, Datenbanken etc. ist in einem Übernahmeprotokoll zu protokollieren. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds können seine Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur Neuwahl übernommen werden.

Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter des Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per e-mail einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Über die Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen und zu archivieren. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlich im Umlaufverfahren oder fernmündlich im Umspruchverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden als Einzelvertretungsberechtigte. Der Stellvertreter des Vorsitzenden darf im Innenverhältnis von dieser Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.

Steht er zur Wahl, leitet ein von der Mitgliederversammlung zuvor zu wählender Versammlungsleiter die Mitgliederversammlung.

Der Kassierer ist verantwortlich für das Finanzwesen des Vereins. Der Vorsitzende kann ihm zur Abwicklung der Geschäfte mit den Banken, die die Vereinskonto führen, Vollmacht erteilen.

Die Tätigkeit des Kassierers wird durch eine jährliche Kassenprüfung geprüft.

Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal im Jahr zum Ende des Geschäftsjahres und Abschluss der Buchungen. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers / der Kassiererin.

Alle gewählten und kommissarischen Vorstandsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Beauftragte haften für Schäden, die sie in der Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzansprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen, sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Aus den Protokollen der Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen erstellt der Schriftführer eine fortlaufend ergänzte Sammlung aller Beschlüsse, die finanzielle oder dauerhafte Wirkungen haben. Die aufgenommenen Einträge sind vom Vorstandsvorsitzenden abzuzeichnen. Die Sammlung ist durch den Schriftführer zu archivieren.

§ 10 a Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO,

- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO und das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-DSGVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, wenn mehr als 10 Personen personenbezogene Daten verarbeiten.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung der Versammlung erfolgt nur, wenn der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder es von einem Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den

„Fußball hilft! – Die Stiftung des Fußballverbandes Rheinland“, Koblenz

zwecks Verwendung für gemeinnützige und mildtätige Zwecke.